

Urkundet: 28.8.24

Abschrift

25 O 333/23



Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn 79418 Schliengen,
Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jens Hugenschmidt,
Eisenbahnstraße 7, 79418 Schliengen,

gegen

Herrn 51371 Leverkusen,
Beklagten,

Prozessbevollmächtigter: Herr Rechtsanwalt
, 51379 Leverkusen,

hat die 25. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 15.07.2024
durch die Richterin am Landgericht als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 6.607,18 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 06.09.2023 und weitere 599,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5

Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 06.09.2023 zu bezahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist Inhaber der Firma [REDACTED], eine Kfz-Reparaturwerkstatt.
Der Beklagte ist Inhaber der Firma [REDACTED], ebenfalls eine Kfz-Werkstatt.

Anfang November 2022 kaufte der Kläger beim Beklagten einen generalüberholten Motor mit der spezifischen Motorenummer: n57-d30b und der spezifischen Getriebeummer ga 8hp70x-x4p zum Preis von 6.607,18 €. Zur besseren Spezifikation schickte der Kläger dem Beklagten den Fahrzeugschein des Pkws mit, in den der gekaufte Motor eingebaut werden sollte. Der Kläger leistete Vorkasse und überwies noch im November 2022 an den Beklagten den Kaufpreis von 6.607,18 €.

Nachdem der Beklagte an den Kläger einen Motor ausgeliefert hatte, stellte dieser fest, dass es zwischen dem vom Kläger gewollten und dem vom Beklagten gelieferten Motor Unterschiede am Block und Zylinderkopf gab, wobei zwischen den Parteien streitig ist, wer für diese Unterschiede verantwortlich ist. Ungeachtet dessen einigten sich die Parteien telefonisch auf eine Rückabwicklung des Kaufvertrages.

Mit zwei E-Mails vom 21.11.2022 und vom 22.11.2022 bat der Kläger den Beklagten sodann um Rückzahlung des Kaufpreises sowie um Abholung des Motors. Daraufhin antwortete der Beklagte mit zwei E-Mails vom 22.11.2022 sinngemäß, dass er den Kaufpreis erst dann erstatten könne, wenn der Motor zurück sei. Gleichzeitig bestätigte er, dass der Auftrag zur Abholung am 21.11.2022 von ihm erteilt wurde. Mit der Abholung des Motors beauftragte der Beklagte online die Firma [REDACTED] GmbH mit Sitz in Nürnberg, [REDACTED], eine Versandvermittlerin, welche wiederum

die Firma KG als Dienstleister beauftragte. Diese beauftragte die GmbH als Subunternehmerin. Hierüber wurde der Beklagte mit E-Mail vom 25.11.2022 von der Firma informiert. Mit gleicher Mail erging eine Aufforderung, jedes Packstück mit einem Paketschein zu versehen, welcher über den in der Mail mitgeteilten Link „Paketschein(e) drucken“ heruntergeladen und ausgedruckt werden konnte. Als Abholtermine wurden Dienstag, 29.11.2022 oder Mittwoch, 30.11.2022 zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr mitgeteilt. Als Abholadresse wurde die Anschrift des Klägers und als Zustelladresse die Anschrift des Beklagten angegeben bzw. bestätigt. Unter „Sendungsdetails“ findet sich die Auftragsnummer IX - 807296500. Als Auftraggeber wurde „Herr“ angegeben.

Ende November 2022 erschien daraufhin Herr !, der bei der GmbH oder deren Subunternehmer beschäftigt war, nebst Transportfahrzeug beim Kläger, um dort den Motor abzuholen und zum Beklagten zu verbringen. Herrn wurde sodann klägerseits eine Palette mit einem Frachtstück zur Verladung übergeben. Am 30.11.2022 wurde sodann eine Palette mit einem Paketschein an den Beklagten ausgeliefert. Als Absender war darauf der Kläger ausgewiesen, als Empfänger der Beklagte.

Mit E-Mail vom 30.11.2022 informierte der Beklagte den Kläger darüber, dass der Motor beim Beklagten nicht angekommen wäre. Nach weiterem Schriftverkehr zwischen den Parteien lehnte der Beklagte mit E-Mail vom 30.11.2022 die Erstattung des Kaufpreises letztendlich ernsthaft und endgültig ab.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 08.02.2023 forderte der Kläger den Beklagten erneut zur Erstattung des Kaufpreises auf. Für die Beauftragung seines Prozessbevollmächtigten entstanden dem Kläger Kosten in Höhe von 599,80 € netto.

Der Kläger behauptet, Ende November 2022 sei der streitgegenständliche Motor bei ihm abgeholt worden. Er behauptet dazu, er habe den Motor, so wie er vom Beklagten geliefert worden wäre nach dem Öffnen der Schutzfolie in der Folgezeit in seiner Garage stehen lassen. Dies wäre auf der Palette mit geöffneter Schutzfolie geschehen. Genau in diesem Zustand wäre der Motor auf der Palette abgeholt worden. Der Kläger habe keinen Paketschein ausgefüllt und auch keinen Paketschein aufgeklebt.

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an ihn 6.607,18 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. den Beklagten zu verurteilen, an ihn vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 599,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, der an den Kläger gelieferte Motor sei vom Beklagten nach den Vorgaben des Klägers aufgebaut an diesen geliefert worden. Dass tatsächlich Unterschiede vorhanden waren, wäre für den Beklagten zuvor anhand der Motorenbeschreibung des Klägers nicht feststellbar gewesen.

Er behauptet weiter, die E-Mail vom 25.11.2022 von der Firma : sei nicht nur ihm, sondern auch dem Kläger übersandt worden. Der Beklagte behauptet zudem, bei dem von der : GmbH bzw. deren Subunternehmer am 30.11.2022 an ihn übergebenen Frachtstück handele es sich nicht um den streitgegenständlichen Motor, sondern um ein vom Beklagten nicht näher verifizierbares Bauteil aus Metall mit einem weiteren Aufkleber mit Aufdruck „Boels“. Der Beklagte bestreitet, dass der Kläger den Motor an den Fahrer des Transportunternehmens übergeben habe. Der Paketschein sei nicht vom Fahrer auf dem Frachtstück aufgeklebt worden, sondern vom Kläger.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung und den übrigen Akteninhalt Bezug genommen.

Der auf Antrag des Klägers erlassene Mahnbescheid ist dem Beklagten am 05.09.2023 zugestellt worden.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen
 , und . Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme
 wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 15.07.2024 Bezug
 genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Rückzahlung der von ihm
 geleisteten 6.607,18 € gemäß § 346 Abs. 1 BGB.

Die Frage, ob die Unterschieden in dem gelieferten Motor im Vergleich zu dem vom
 Kläger benötigten Motor auf den Angaben des Klägers oder auf einem falschen
 Aufbau des Beklagten beruhen, kann dahinstehen, denn die Parteien habe sich
 unstreitig auf eine Rückabwicklung des Vertrages geeinigt.

Als Rechtsfolge hat der Kläger Anspruch auf Rückzahlung des von ihm geleisteten
 Preises gemäß § 346 Abs. 1 BGB.

Dem klägerischen Anspruch steht kein Zurückbehaltungsrecht des Beklagten i.S.d.
 §§ 320, 322 BGB entgegen. Denn nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur
 Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger seine Verpflichtung zur Rückgewähr
 des streitgegenständlichen Motors erfüllt hat.

Auf die Frage, ob der Motor beim Beklagten angekommen ist, kommt es nicht an, so
 dass die dazu vom Beklagten benannten Zeugen nicht zu vernehmen sind und der
 Kläger dazu nicht auf Antrag des Beklagten als Partei dazu zu vernehmen ist. Denn
 der Kläger hat seine Pflicht zur Rückgabe erfüllt, indem er den Motor an das vom
 Beklagten beauftragte Transportunternehmen bzw. deren Subunternehmer

übergeben hat, was nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts feststeht.

Die Gegenleistung ist grundsätzlich dann bewirkt, wenn der Leistungserfolg eingetreten ist (Beckmann in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 320 BGB (Stand: 01.02.2023), Rn. 33). Dies ist bei der vorliegend vereinbarten Holschuld spätestens der Fall, wenn die Sache an den Transporteur übergeben wurde. Bei der Holschuld muss der Gläubiger die Leistung beim Schuldner holen. Der Schuldner ist lediglich dazu verpflichtet, die Leistung zur Abholung durch den Gläubiger bereitzuhalten. In diesem Fall decken sich Leistungs- und Erfolgsort und liegen beim Schuldner. Bei der Bringschuld muss der Schuldner die Leistung zum Gläubiger bringen, d.h., er ist dazu verpflichtet, seine Leistungshandlung am Gläubigerwohnsitz vorzunehmen – was vorliegend jedoch nicht den vertraglichen Vereinbarungen entsprach –. Bei der Schickschuld muss der Schuldner dem Gläubiger die Leistung schicken, d.h., er muss die Leistung durch einen Akt der Übermittlung auf den Weg zum Gläubiger bringen. Dort erst tritt Erfüllung ein. Bei der Schickschuld fallen Leistungs- und Erfolgsort auseinander. Während sich der Leistungsort beim Schuldner befindet, liegt der Erfolgsort beim Gläubiger (Kerwer in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 269 BGB (Stand: 26.04.2023), Rn. 7-9).

Im vorliegenden Fall haben die Parteien eine Holschuld und keine Schickschuld vereinbart. Der Beklagte hat nicht nur die Kosten des Rücktransports übernommen, sondern auch deren Organisation. Er hat gemäß der Vereinbarung der Parteien entschieden, welche Spedition er beauftragt und den Auftrag dann erteilt. Daraus ist zu schließen, dass es dem übereinstimmenden Willen der Parteien entsprach, dass der Kläger den Motor lediglich an seinem Sitz an den Transporteur übergeben soll und damit seine Pflichten vollständig erfüllt sind. Für diese Auslegung spricht auch die Formulierung des Beklagten in seiner nach dem Transport abgesandten Mail vom 30.11.2022, 10:33 Uhr: „Ich glaube der Motor ist bei euch abgeholt wurden. Leider ist dieser nicht bei uns angekommen sondern eine andere Palette. Ich denke nicht das es euer Problem ist sondern die Spedition ein Fehler gemacht hat“. Die Formulierung spricht dafür, dass der Beklagte auch im Nachhinein noch davon ausgegangen ist, dass die Verpflichtung des Klägers lediglich in der Übergabe an das Transportunternehmen bestand.

Dass der Kläger den streitgegenständlichen Motor an den Mitarbeiter des vom Beklagten beauftragten Transportunternehmens bzw. an dessen Subunternehmer übergeben hat, steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts fest. So hat der Zeuge [Name] glaubhaft bekundet, er habe dem Transporteur den vom Beklagten zuvor gelieferten Motor auf der vom Beklagten gelieferten Palette übergeben. Er hat dies plausibel und detailliert damit begründet, dass er für die Durchführung des Auftrags zuständig gewesen sei und deswegen nach Erhalt des Austauschmotors die Palettierfolie geöffnet und dabei direkt festgestellt habe, dass es sich um den falschen Motor gehandelt habe. Er habe dem Spediteur die Palette mit dem Motor genauso übergeben, wie er den Motor mit der Palette bekommen gehabt habe. Er hätte das Paket quasi unangetastet übergeben und den Motor zu keinem Zeitpunkt von der Palette heruntergenommen, sondern nur die Palettierfolie etwas geöffnet. Es sei ausgeschlossen, dass er eine andere Palette an den Spediteur übergeben habe. Zum einen wären nicht mehrere Paletten vor Ort gewesen, zum anderen habe er durch die durchsichtige Folie gesehen, was er übergeben habe. Die glaubhaften Angaben des Zeugen [Name] wurden innerlich und äußerlich widerspruchsfrei bestätigt durch die Angaben des Zeugen [Name], welcher den Motor zwar nicht selbst übergab, nach seinen Angaben jedoch bei der Übergabe dabei war. Auch er hat geschildert, dass der Motor die gesamte Zeit über auf der Palette verblieben und so an den Spediteur übergeben worden ist. Dem stehen nicht die Angaben des Zeugen [Name] entgegen. Zur Frage, welcher Gegenstand an ihn übergeben wurde, war seine Aussage unergiebig. Er hatte ersichtlich und plausibel keine Erinnerung an die streitgegenständliche Abholung. Aus seiner Aussage hat sich auch nicht ergeben, dass der Paketschein vom Kläger oder einem seiner Mitarbeiter auf die Palette aufgebracht worden wäre, was ein starkes Indiz dafür wäre, dass die beim Beklagten angekommene Palette auch so vom Kläger abgesandt worden wäre. Die Zeugen [Name] und [Name] haben dazu bekundet, keinen Paketschein auf die Palette geklebt zu haben. Der gegenbeweislich benannte Zeuge [Name] hat im Wesentlichen bekundet, dass es nicht zu seinen Aufgaben gehört habe, zu schauen, ob sich ein Paketschein auf der abgeholtten Ware befunden habe. Auch auf vielfache Nachfrage hat er zwar nicht zu schildern vermocht, wie die Zuordnung der Ware beim Disponenten erfolge, wenn sich kein Paketschein auf der Ware befindet. Dass sich ein Paketschein auf der abzuholenden Ware befinden müsse hat er jedoch nicht bestätigt.

Soweit der Beklagte gegenbeweislich die Parteivernehmung des Klägers beantragt hat, bezog sich der Beweisantritt lediglich darauf, dass der Motor nicht beim Beklagten angekommen ist, nicht darauf, dass der Kläger die beim Beklagten angekommene Palette mit dem Bauteil so an den Frachtführer übergeben hätte. Selbst wenn der Kläger jedoch dazu oder zu dem Umstand, dass er den Paketschein auf die Palette aufgeklebt hat, benannt worden wäre, war er nicht zu vernehmen. Die Parteivernehmung setzt nach § 445 Abs. 1 ZPO voraus, dass zunächst alle anderen vom Beweisführer vorgebrachten Beweismittel ausgeschöpft wurden und keinen Beweis erbracht haben. Wird gleichzeitig anderer Beweis (z.B. die Vernehmung von Zeugen) angeboten, muss die Anordnung der Parteivernehmung unterbleiben und gegebenenfalls nach Erhebung der anderen Beweise erneut beantragt werden (OLG Oldenburg 1.3.1989 - 3 U 266/88, NJW-RR 90, 125; OLG Düsseldorf MDR 2013, 1370; Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 35. Auflage 2024, § 445 ZPO, Rn. 3). Da der Beklagte zum Beweis der von ihm behaupteten Tatsachen auch die Vernehmung des Zeugen beantragt hat und nach dessen Vernehmung den Antrag auf Parteivernehmung nicht wiederholt hat (was angesichts der Äußerungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung auch wenig erfolgversprechend gewesen wäre), war diesem nicht nachzugehen. Hinzu kommt, dass die Parteivernehmung des Klägers auch nach § 445 Abs. 2 ZPO unzulässig wäre, weil nach dem oben Gesagten das Gegenteil bereits erwiesen ist.

Der Anspruch auf die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten ergibt sich aus §§ 280, 286 BGB. Der Zinsanspruch besteht gemäß §§ 288, 291 BGB.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

III.

Streitwert: 6.607,18 €.